

PFLEGEVERTRAG

zwischen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Strasse, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

Im Folgenden "**Pflegebedürftiger**" genannt

gegebenenfalls vertreten durch: (Bevollmächtigter/gesetzlicher Vertreter)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Strasse, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

und

Ambulanter Pflegedienst Emilia GmbH
Havelstr. 15
13597 Berlin
Tel: 030- 46069183

Im Folgenden "**Pflegedienst**" genannt wird folgender Pflegevertrag mit Wirkung vom

_____ geschlossen.

§ 1 Allgemeines

a) Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflegeversicherung) zugelassen und hält die Qualitätsstandards gemäß § 80 SGB XI sowie die vertraglichen Regelungen des Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI ein.

b) Der Pflegebedürftige ist verpflichtet, dem Pflegedienst die Entscheidung der Pflegekasse über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) unverzüglich vorzulegen sowie über die Leistungsart (Geld- Sach-, Kombinationsleistungen) zu informieren. Dieses gilt auch für etwaige spätere Änderungen des Bescheides der Pflegekasse.

§ 2 Leistungsumfang

a) Art, Häufigkeit und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, (Anlage 1), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

b) Sollen Änderungen des Leistungsumfanges vereinbart werden, sind diese rechtzeitig abzusprechen und auf einem neuen Berechnungsbogen einvernehmlich zu vereinbaren und dem Vertrag als neue Anlage beizufügen. Gleichzeitig ist die Pflegekasse zu informieren. Leistungen im Notfall sind hiervon nicht betroffen.

c) Der Pflegedienst führt zur Feststellung des Hilfsbedarfs und der häuslichen Pflegesituation einen Erstbesuch beim Pflegebedürftigen durch.

d) Soweit der Pflegedienst die vereinbarten Leistungen nicht selbst, sondern von anderen ausführen lässt hat er bei der Auswahl der Kooperationspartner hat der Pflegedienst besondere Sorgfalt walten zu lassen.

e) Der Pflegedienst überprüft Beschwerden des Pflegebedürftigen unverzüglich und verpflichtet sich bei berechtigten Beschwerden umgehend Abhilfe zu schaffen.

f) Die vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst in geeigneter Form aufgezeichnet und vom Pflegebedürftigen mindestens monatlich gegengezeichnet.

Die entsprechende Pflegedokumentation dient gleichzeitig dem Leistungsnachweis. Sie verbleibt während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit bei dem Pflegebedürftigen. Es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Dem Pflegebedürftigen ist jederzeit die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation zu ermöglichen. Sie bleibt Eigentum des Pflegedienstes und verbleibt nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit beim Pflegedienst. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht wird diese vernichtet. Der Pflegebedürftige ist zur Herausgabe der Pflegedokumentation verpflichtet.

g) Der Pflegebedürftige verpflichtet sich, dem Pflegedienst unverzüglich mitzuteilen, wenn wesentliche Umstände eintreten, die seine sonstige Pflege und Betreuung durch ihm nahe stehenden Personen bzw. andere pflegenden Personen nicht mehr als gewährleistet erscheinen lässt, z. B. bei Erkrankung der pflegenden Person.

§ 3 Vergütung

a) Der Pflegedienst berechnet bei Leistungspflicht durch einen Kostenträger für die erbrachten Leistungen, die mit diesem ausgehandelten Entgelte (siehe § 4a).

b) Eine Entgelterhöhung muss dem Pflegebedürftigen möglichst frühzeitig und schriftlich angekündigt werden. Eine Berechnung ist frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe gegenüber dem Pflegebedürftigen möglich. Der Pflegebedürftige kann anlässlich der Entgelterhöhung kündigen. Hierauf ist bei Ankündigung der Entgelterhöhung hinzuweisen.

c) Leistungen, deren Kosten nicht durch Kostenträger übernommen werden sind vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen (siehe § 4c). Der Pflegebedürftige trägt insbesondere das Kostenrisiko für Leistungen, die vor einer Kostenzusage seitens des Kostenträgers erbracht werden, jedoch von diesem nicht bewilligt werden. Für solche Leistungen gelten die, in der Anlage 1 vereinbarten Entgelte.

d) Der Pflegedienst ist berechtigt, für Leistungen nach dem SGB XI einen Investitionskosten- Zuschlag (Anlage 1) zu erheben. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen der Länder.

e) Wird ein vereinbarter Pflegeeinsatz, der aus vom Pflegebedürftigen zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht bis 14:00 Uhr des Vortages bei der Pflegedienstleitung abgesagt, ist der Pflegedienst berechtigt, die Vergütung vom Pflegebedürftigen nach den gesetzlichen Bestimmungen

zu verlangen. Eine im Notfall erforderliche Einlieferung in ein Krankenhaus hat der Pflegebedürftige nicht zu vertreten.

f) Erbringt der Pflegedienst Leistungen in Notfällen über den schriftlich vereinbarten Umfang hinaus, so ist der Pflegebedürftige zur Vergütung im Rahmen der Vergütungssätze verpflichtet, sofern nicht andere Kostenträger diese übernehmen.

§ 4 Rechnungsstellung und Zahlungsweise

a) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich auf Basis der Leistungsnachweise, die der Pflegebedürftige gegenzeichnet.

b) Leistungen, die mit dem Kostenträger abzurechnen sind, werden vom Pflegedienst den jeweiligen Kostenträgern direkt in Rechnung gestellt.

c) Der Rechnungsbetrag, d.h. der Eigenanteil des Patienten ist nach Rechnungsstellung fällig.

§ 5 Haftung

Der Pflegedienst haftet gegenüber dem Pflegebedürftigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

a) Der Pflegedienst ist verpflichtet, die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten.

b) Der Pflegedienst unterliegt der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse sowie gegebenenfalls weiterer Kostenträger und dem medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

§ 7 Beendigung und Ruhen des Vertrages

a) Ist der Vertrag befristet, endet er mit Ablauf der Frist.

b) Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann der Pflegebedürftige mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Der Pflegedienst kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

c) Die Kündigungserklärung unterliegt der Schriftform.

d) Die Rechte der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung (außerordentlich) aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

e) Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsmaßnahme ruht der Vertrag.

f) Bei Tod des Pflegebedürftigen endet der Vertrag unmittelbar.

§ 8 Besondere Vereinbarungen

(z.B. Haushaltsgeld, Hilfsmittel, Maßnahmen zum Schutz des Patienten)

§ 9 Fürsorgepflicht in Notfällen

In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen, sollen nachfolgende Vertrauensperson des Pflegebedürftigen benachrichtigt werden:

Verwandtschaftsgrad

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

§ 10 Zutritt und Schlüsselübergabe

a) Der Pflegebedürftige erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Pflegedienstes zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen, den Leistungsort zu den vereinbarten Zeiten betreten dürfen.

b) Der Pflegedienst erhält folgende Schlüssel

- Hausschlüssel
- Wohnungsschlüssel
- sonstige Schlüssel

c) Die Schlüssel müssen nach Vertragsende innerhalb von 90 Tagen in der Pflegestation abgeholt werden, anderenfalls werden sie entsorgt.

§ 11 Schriftform und Wirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmung bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

Anlagen

- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach SGB XI (Anlage 1) inklusive Preisliste
- gegebenenfalls Vollmacht bei Vertretung

Berlin, den

Unterschrift: Pflegebedürftiger/Vertreter

Unterschrift: Pflegedienst